

dann ist dieses Interesse an einer Prorogation in keiner Weise erwiesen; es ist also nicht ersichtlich, weswegen bei der Statutengebung das Bundesgericht eher als Prorogationsinstanz denn als Schiedsgericht hätte bestellt werden sollen. Denn abgesehen vom Stande der Gesetzgebung und der bundesgerichtlichen Praxis konnten sowohl ein Schiedsvertrag als eine Prorogation als geeignete Mittel erscheinen, um den kantonalen Instanzenzug und die dahingehenden Weiterungen, z. zu vermeiden. Ebenso wenig beweist ferner der Umstand, daß Art. 41 betreffend Zahl und Wahl der Richter und das Verfahren keine Normen aufstellt; in der Tat kann dies auch bei einem Schiedsvertrage sehr wohl vorkommen, namentlich dann, wenn das Schiedsrichtermandat wie hier einem ordentlichen staatlichen Gerichte zugemutet wird, in welchem Falle eben Zahl und Wahl der Richter sowie das Verfahren, mangels abweichender Parteivereinbarung, durch das Gesetz normiert werden. Ganz unerheblich ist endlich, daß Art. 41 der Statuten in Übereinstimmung mit Art. 29 des alten und Art. 52, Abs. 1 des neuen Organisationsgesetzes den Streitwert, der die bundesgerichtliche Kompetenz begründen soll, auf 3000 Fr. festsetzt. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß bei Annahme des Art. 41 der Statuten der Wille allerdings dahin ging, das Bundesgericht als Schiedsgericht zu bezeichnen. Da aber dasselbe ein derartiges Mandat nicht annehmen kann, so ist es, hinsichtlich des Art. 41 der Statuten, überhaupt in Sachen nicht kompetent.

Frägt sich aber im weiteren, ob nicht, abgesehen von den Statuten, die Kompetenz des Bundesgerichtes als staatliches Gericht begründet sei, so steht fest, daß hiezu Konsens der Parteien erforderlich ist (Art. 52, Abs. 1 D.-G.). Dieser liegt nun vor seitens der Beklagten F. Richard und C. von Graffenried. Allerdings hat der letztere seiner Anerkennung der bundesgerichtlichen Kompetenz einen Vorbehalt beigelegt; indes bezieht sich derselbe keineswegs auf die vorliegende Klage (bezüglich welcher vielmehr die Kompetenzanerkennung eine unbedingte ist), sondern auf eine weitere von der klägerischen Bank vorbehaltene Klage. Bezüglich dieser zwei Beklagten liegen also die Requisite des Art. 52 Abs. 1 D.-G. vor und ist das Bundesgericht demgemäß kompetent. Hingegen haben die anderen Beklagten die Kompetenz des Bundes-

gerichtes bestritten und ist somit dieselbe mangels des durch Art. 52 Abs. 1 geforderten Konsenses zu verneinen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

1. Von dem Rückzuge der Klage gegenüber den Beklagten Nr. 9, 12 und 14 wird Vorwerk am Protokoll genommen.

2. Die Kompetenz des Bundesgerichtes ist gegenüber den Beklagten C. von Graffenried in Bern und F. Richard in Zürich gegeben.

Dieselbe ist gegenüber den sämtlichen übrigen noch am Prozesse beteiligten Beklagten nicht gegeben.

#### 134. Urteil vom 26. Oktober 1894 in Sachen Gut und Konsorten gegen Grüter und Konsorten.

A. Im Konkurse der katholischen Gesellschaft für kaufmännische Bildung in Luzern wurden unter andern auch Forderungen von Zürspreh Dr. Grüter, Bezirksrichter J. Bühlmann, Dr. Bühlmann und Konsorten (Gut und Genossen), Michael Bollenrücher, Gut-Schnyder und dem Gläubigerausschuß der Sparbank in Luzern im Kollokationsplan aufgenommen.

Daraufhin erhob Dr. Bühlmann Namens Gut und Konsorten auf Grund des Art. 250 des Betreibungs- und Konkursgesetzes die Anfechtungsklage gegenüber den kollozierten Forderungen Grüter, J. Bühlmann, Bollenrücher, Gut-Schnyder und Gläubigerausschuß der Sparbank in Luzern. Umgekehrt focht die letztgenannte Partei gegenüber Dr. Bühlmann und Genossen und nach Abstand desselben gegenüber den im Prozeß verharrenden Konsorten (Gut und Genossen) die Kollokation an.

Die Justizkommission des Kantons Luzern, als zweite Instanz, wies die Klagen der Partei Gut und Konsorten — aus verschiedenen Gründen — ab und erklärte die Anfechtungsklage der Sparbank gegenüber den Ansprüchen Gut und Konsorten als begründet.

B. Daraufhin machte Advokat Dr. Bühlmann unterm 20. Oktober 1894 bei der Obergerichtskanzlei Luzern folgende Eingabe: „Die von der Lit. Justizkommission unterm 21. September abhin „gefüllten, einzelnen Parteien unterm 13. und 15. Oktober 1894, „einzelnen noch bis zur Stunde nicht zugestellten Urteile in „Sachen der sechs Anfechtungsprozesse der Lit. Sparbank, „Gläubigerauschuß derselben, Konrad Pfeiffer-Elmiger und Mit- „haften, Fürsprech Grüter, Bollenrücher, Mattmann, Gut- „Schnyder, Administrator der Sparbank, Konkursamt Luzern, „gegen Kronenberg, Gut, Moser und Genossen und vice versa „Kläger und Beklagte, betreffend angefochtenen Eingaben am „Konkurse der katholischen Gesellschaft für kaufmännische Bildung „in Luzern, werden hiemit zum staatsrechtlichen Rekurse und „Appellation und Kassation an's hohe Bundesgericht hiemit er- „klärt und angemeldet und deren Aufhebung verlangt, soweit „dieselben im Widerspruch stehen, mit dem Begehren der Kläger „und Beklagten Gut, Kronenberg, Moser und Genossen.“

C. Die Justizkommission des Kantons Luzern übermittelte diese Erklärung samt den Akten der sechs Fälle dem Bundesge- richte.

#### In Erwägung:

Der Eingabe des Dr. Bühlmann vom 20. Oktober 1894 kann keine rechtliche Wirkung zuerkannt werden, indem eine solche Verbindung der in ihren Voraussetzungen und Wirkungen und bezüglich Frist und Form der Einlegung durchaus verschiedenen Rechtsmittel nicht zulässig ist. Daß die Eingabe den Vorschriften über die Form der Einlegung des staatsrechtlichen Rekurses und der Kassation nicht genügt, ergibt sich ohne weiteres aus Art. 178 Ziff. 3 und Art. 90 des Bundesgesetzes betreffend die Organisation der Bundesrechtspflege, wonach der staatsrechtliche Rekurs nicht bei der Behörde, von welcher die angefochtene Entscheidung ausgegangen ist, sondern direkt beim Bundesgericht einzureichen ist und die Anträge des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten soll, Kassationsbegehren dagegen allerdings bei der Gerichtsstelle, welche das angefochtene Urteil erlassen, zu Händen des Bundesgerichtes einzureichen sind, aber ebenfalls die Gründe angeben müssen, aus denen die Kassation angebeht

wird, was in der vorliegenden Eingabe nicht geschehen ist. Aber auch den Vorschriften über die Einlegung der Berufung nach Art. 56 leg. cit. entspricht die Eingabe nicht. Einerseits kann es nämlich nicht als zulässig erachtet werden, daß die Berufung gegen mehrere, zumal zwischen verschiedenen Parteien erlassene Urteile in einer Eingabe erklärt werde, vielmehr ist für jeden Prozeß eine besondere schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Sodann aber genügt die Eingabe auch der Vorschrift des Art. 67 Ziff. 2 nicht, indem in derselben nicht angegeben ist, welche Abänderungen von dem Berufungskläger in jedem einzelnen Falle beantragt werden, sondern lediglich Aufhebung der Urteile begehrt wird. Nun hat aber das Bundesgericht schon wiederholt ausgesprochen, daß die Angabe der Abänderungsanträge zur gesetzlichen Form der Einlegung der Berufung gehöre und daher Berufungserklärungen, welche jene Anträge nicht enthalten, wirkungslos seien (siehe Entscheidung des Bundesgerichtes in Sachen Neff gegen Schmid, vom 29. Juni 1894 und die in diesem Entscheid angeführten Erkenntnisse).

#### Beschlossen:

Auf die Eingabe des Dr. Bühlmann wird nicht eingetreten.

#### 135. Arrêt du 17 Novembre 1894 dans la cause masse Ducret contre Déplante & consorts.

Le sieur Calixte Déplante, négociant à Rumilly, ayant élu domicile en l'étude de M<sup>e</sup> Hudry, avocat, à Genève, ayant fait, le 12 Décembre 1893, signifier un commandement de payer à 1<sup>o</sup> Léon-Joseph-Marie dit Léon Ducret, sans domicile ni résidence connus, et 2<sup>o</sup> à Louis-Joseph-Marie dit Joseph Ducret, à Lyon, tous deux actuellement sans domicile ni résidence connus, pour obtenir paiement :

1<sup>o</sup> de quarante-trois mille francs avec intérêts au 6 % l'an dès le 9 Juillet 1890 pour capital d'un acte portant obligation reçue M<sup>e</sup> Carlioz à Rumilly, le dit jour ; 2<sup>o</sup> de 1200 francs